

**Kurztitel**

INVEKOS-GIS-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 335/2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 86/2009

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2007

**Außerkräfttretensdatum**

31.07.2009

**Beachte**

Gilt für Beihilfeanträge, die für die Kalenderjahre ab 2005 gestellt werden sowie für sonstige Flächenangaben gemäß § 2, die ab dem 1.1.2005 gemacht werden (vgl. § 12).

**Text****Zugriff**

**§ 10.** (1) Die Agrarmarkt Austria übermittelt allen Antragstellern, die zum letzten vor der Erstellung der Hofkarte liegenden Antragstermin einen Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gestellt haben, einen Ausdruck der Hofkarte. Dabei kann sie sich beauftragter Stellen bedienen. Betriebsinhabern, die zu diesem Zeitpunkt keinen Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gestellt haben, wird erstmals nach der nächsten von ihnen durchgeführten Antragstellung die Hofkarte übermittelt.

(2) Ein elektronischer Zugriff des Antragstellers auf die Daten der Hofkarte samt Internetapplikation ist sicherzustellen.